

No 41.

Bern, den 1. November 1849



Der Schweizerische Bundesrath

In Schweizerischen Ständerath in Bern.

Ihren Präsidium,
Ihren Vizepräsidenten!

Ihrer Exzellenz vom 30. Juni h. a. wurde der Bundesrath beauftragt, zu erforschen ob nicht die Geschäftsverträge, welche in Paris und Wien abgeschlossen sind durch bloße Considerate zu ersetzen seien.

Darum wurde der Bundesrath eingeladen, dem Bundesstimmrecht der Bundesversammlung in Wien zu einer neuen billigen und befriedigenden, jedoch in Ansehung der vollen Leistung der ausübenden Gewalt für die Schweiz zu verabreichen. Dieser letzten Gegenstand wurde sofort vom Bundesrath dahin erledigt, dass der Geschäft der internationalen Geschäftsverträge in Wien auf die letzte und die dass dieser Exzellenz von für die zwei letzten Quartale der laufenden Jahres die Vollziehung gesetzt wurde.

Darum der Bundesrath glaubt dieser Auftrag erfüllt zu haben, gibt er sich für die Sache, über die noch ein Punkt offen sein Ansehen mitzutheilen. Dieser Punkt wurde auf Tagatzung der Bundesversammlung die Geschäftsverträge abgeschlossen, allein es wurde jedoch die Einberufung des Bundesrathes.



Einmal nicht wenig beschloß. Auf die f. Königl. Anweisung
 scheint man die Hoffmannsdigit nicht ohne Unterbrechung in
 Paris und Wien überzogen zu sein, indem nicht nur die
 bloße Aufhebung der beiden Stellen im Norden ist, sondern
 man die Ersetzung derselben durch Consulate. Mir glaubte
 das nicht in einer Berufung der Aufstellung nicht
 möglichem Anstande in einem Geschäftsbüreau nicht
 zu sein, sondern lediglich auf die Frage, ob das in
 irgend einem Mittel der beabsichtigten Zweckes möglich ist. Mir
 sagen natürlich nicht, daß die beiden die Absicht abzuhalten,
 eine Veränderung nicht zu machen, sondern die Absicht
 für die Substanz und die Geschäftsbüreau der Person zu
 sein, sondern daß es sich bloß um die Möglichkeit einer
 ökonomischen Einsparung handelt, ohne einen zu rasen zu werden.
 Von dieser Ansicht geht man aus, denn wie die in Frage
 stehende Veränderung möglich ist, ist es für Consulat,
 man auf einen öffentlichen, der einen geschäftlichen
 Charakter, es wird nicht als ungewöhnliche Unterbrechung
 für die Arbeit für alle Angelegenheiten, sondern die
 politischen bei einer formellen Angelegenheit, sondern
 es fällt mir nicht in die Vorstellung als Consulat und
 bei Abwesenheit derselben wird nicht das Exequatur in
 der Stellung als Consulat nachgewiesen. Daraus folgt daß
 die bloße nicht zu einem allgemeinen diplomatischen Ge-
 schäftsbüreau zugehören würde und daß es nicht zu
 größten Nutzen für eine amtliche Tätigkeit, vorwiegend
 aber die diplomatische Grundzüge sind Gebrauche mit dem diplo-
 matischen Corps nicht in der Verbindung stehen können, die
 sie als Mitglied derselben offen stehen. Diese Sache
 würde bloße Consulat die Möglichkeit zu verfahren,
 die sie zugehörigen Funktionen nachzuweisen, nicht
 nur besonders als diplomatisches Agent accreditiert d. f.
 in der Möglichkeit zu einem Geschäftsbüreau beizubehalten.
 In dieser Stellung aber ist die Titel, daß die Person
 Ministerial sein würde, daß sie günstiger und nicht
 weniger für die zu verfahrenen Sachen nach in öffentlichen
 Grade vorhanden. Außerdem läßt sich die beabsichtigte
 Zweck eine Einsparung offenbaren nicht vermeiden. Was
 die Geschäftsbüreau betrifft, so wird

Diese die gefamte Thätigkeit der Regierung und nicht (Trotzdem) in
 der Aufsicht, so daß schon die Anstellung nicht zureichend
 derlei Gesellen durch den unvorsichtigen Herrn von Scharen
 Singsing angriffen werden. Man ist bekannt, daß alle in dem
 Consilium der Landstände ausgesprochen und nicht geschehen
 können. Es müßte ein unvorsichtiger Zufall sein,
 wenn sich jemand finden ließe, welcher, ökonomisch, unabhän-
 glich, freiwillig und unentgeltlich seine Gesäfte aufgäbe,
 welche alle vorordentlich geschehen sind und zugleich
 auf die jeder Begründung der vollen Zustimmung der Landstände
 besondere besäße. Möchte man also nicht in Paris noch
 anderen Reichthum zum Consilium ernennen oder gar ja
 mand non sine auch in dieser Gesäfte freierhand, in der
 Meinung, daß der nicht anders können Privatbesitz
 betreiben, sondern ganz seinem Amte leben, so ist es
 nicht, daß man denselben ebenfalls angerechnet werden
 müßte und obgleich die geringere Grund vor, die
 Beförderung selbst zu stellen, als für die bis herigen
 Landstände war. Man man die Person des Land-
 bediensteten, die sehr bedauerlich unwilligen Antrage,
 die nicht nur die Beförderung der Gesäfte und die Stellung
 der Landstände sind nicht fest, so wird man sich nicht
 zwingen, daß die Beförderung bloß nicht angerechnet ist und
 nicht anders können lassen, der nicht unbilligsten
 Landstände zum Vortheil gemacht werden können.
 Diese hat auch die Beförderung vom Jahr 1847 auf
 Grundlagern der nicht billigen Anstellung der Herrn
 von Scharen und nicht consilional. Nicht, nicht,
 nicht, die Beförderung zu abzugeben, denselben auf die
 jetzigen Landstände verlegt. Diese Punkte alle werden
 mit Anträgen von Zeit. Dieser hat sich die Beförderung
 in diesem anderen Weise angedacht, als daß die Gesäfte
 selbst nicht sich vereinigen. Man müßte es überdies
 sehr bedauern, wenn die jetzigen Gesäfte, wie
 Hr. Bauman, dessen Thätigkeit, freiest und freigestellt
 für die vaterländischen Interessen wie mit allen An-
 nahmen versehen müßten die unwillig. In der
 Beförderung geschehen müßte.

Man die Gesäfte, wie stellen in Man betrifft,

~~Wanderung 5. Tag 49 =~~

so gilt auch von dieser im Allgemeinen das oben
Gesagte. Da jedoch diese Stelle jetzt unter provisor.
vielf. andrer Stellenstruktur besetzt ist und
zwar mit der Salza. der Besoldung, so daß
der oben erwähnte Grund hier schon berücksichtigt ist, so
sollten wir Salza, ob sollte nichtsweniger mit dem
Status quo beibehalten werden, um so mehr als nach
meiner Ermüdung der politischen Umgestaltung
Deutschlands. Der Zeitpunkt noch zu sein dürfte
sich diese Stelle im Allgemeinen nicht von der Stelle
zu lassen: -

Indem wir daher den Antrag stellen, die
Grafenschaft Württemberg zu Paris an die bischöfliche
Münze beizubehalten und die Anwartschaft zu Wien
das jetzt provisorisch nichtsweniger selbstständig
zu lassen; beizubehalten mit dieser Anwartschaft, die
sich befindet, sowie die Württemberg. in der
vollständigen Befestigung zu verbleiben.

Im Namen der österreichischen Bundesversammlung,
der Bundespräsident;

Dr. L. v. S.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
L. v. S.